

Bauleitplanung der Stadt Schönwald; Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für einen Bereich an der Sophienreuther Straße

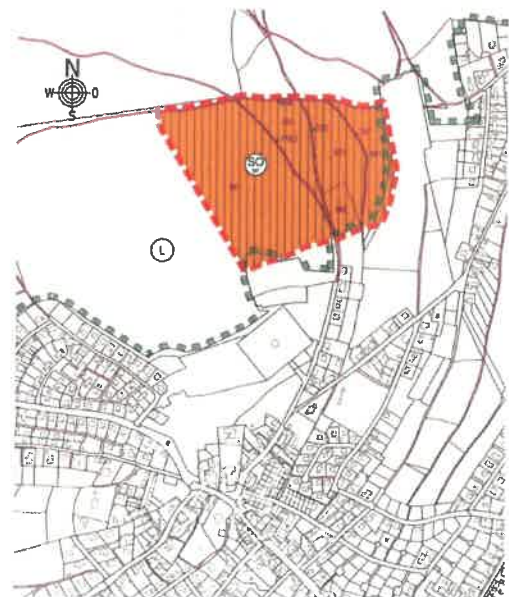
Um die städtebauliche Entwicklung zu lenken und zu leiten, beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. November 2020 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich an der Sophienreuther Straße für die Grundstücke Flnrn. 760, 767, 775, 776/2, 801 und 806 der Gemarkung Schönwald. In der Sitzung am 11. Februar 2021 wurde der Planentwurf vom 11. Februar 2021 gebilligt. Der Änderungsbeschluss wurde am 18. Februar 2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Kreisamtsblatt bekanntgemacht.

In der Zeit vom 1. März 2021 bis 16. April 2021 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom Stadtrat Beschluss gefasst. In der Sitzung am 8. Juli 2021 wurde der Planentwurf gebilligt

Die Stadt Schönwald hält die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Sophienreuther Straße für erforderlich. Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Gesellschaftskultur erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen sind seit einiger Zeit zunehmend Anfragen im Hinblick auf sogenannte „Naturfriedhöfe“ zu verzeichnen. Grundgedanke dieser Naturfriedhöfe ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem dafür ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes. Für das Gebiet an der Sophienreuther Straße existiert eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Friedwaldes, die mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden soll.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 13.000 m² und umfasst die Grundstücke Flnrn. 760, 767, 775, 776/2, 801 und 806 der Gemarkung Schönwald. Der Änderungsbereich ist aus untenstehendem Lageplan ersichtlich.



Die gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Sophienreuther Straße in der Fassung vom 8. Juli 2021 können im Zeitraum

vom 19. April 2022 bis 20. Mai 2022

während der allgemeinen Dienststunden

Montag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadt Schönwald, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der noch hohen Inzidenzwerte in Bezug auf die Corona-Pandemie ist eine rechtzeitige vorherige Anmeldung erforderlich! Außerdem bitten wir vorrangig, die Informationsmöglichkeit im Internet zu nutzen. Die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter „<https://stadtschoenwald.de/rathaus/satzungen/>“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu den Entwürfen der Bauleitpläne schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es sind zum gegenwärtigen Planungsstand folgende umweltbezogenen Informationen vorhanden:

- Fachbericht Boden und Wasser zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Ausweisung eines Sondergebietes Wald- und Naturfriedhof Fichtelgebirge (28. Juni 2021) von GeoTeam Gesellschaft für angewandte Geoökologie und Umweltschutz mbH.
- Stellungnahme des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge (1. April 2021): Angaben zum Naturschutz.
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Hof (15. März 2021): Angaben zu Grundwasser und Bodenschutz, Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz, sowie Altlasten und Bodenschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt wird.

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schönwald, den 4. April 2022


Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister

